



Vorlage

Datum: 10.03.2014
Vorlage FB II/2192/2014

| | |
|--|---|
| TOP | Betreff Feststellung des Wahlergebnisses zur Bürgermeisterwahl 2014 gem. § 75 d i.V.m. § 61 KWahlO |
| Beschlussentwurf: Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis zur Bürgermeisterwahl 2014 fest. | |

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
|-----------------------|---------------|-------------------|
| Wahlausschuss | 25.03.2014 | öffentlich |

Sachverhalt:

Gemäß § 61 der Kommunalwahlordnung prüft der Wahlleiter die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt nach den Wahlniederschriften der Stimmbezirke das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet zusammen.

Der Wahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen. Im Übrigen ist er an deren Entscheidungen gebunden.

Der Wahlausschuss stellt fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten),
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen.

Des Weiteren hat er festzustellen, ob sich bei der Wahl Unregelmäßigkeiten ergeben haben.

Er hat Bedenken zu vermerken, in welchen Fällen seines Erachtens die Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen falsch entschieden haben. Er ist aber nicht berechtigt, die Feststellungen der Wahlvorstände zu berichtigen.

Er ist auch nicht befugt, insbesondere auf Grund eines knappen Wahlergebnisses eine Neuzählung von Stimmergebnissen zu veranlassen oder anzuordnen.

Nach § 46 c Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes ist derjenige als Bürgermeister gewählt, der mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

| | | | |
|------------------------------|--|--|--|
| FB | | | |
| Kenntnis genommen | | | |

Bürgermeister o.V.i.A.

Ursula Thiel